

Die eigene Ernte säen

Die Auseinandersetzung um Nachbaugebühren und Sortenschutzgesetze

von Claudia Schievelbein

Wer im nächsten Jahr ernten will, muss dieses Jahr etwas von seiner Ernte aufbewahren und im nächsten als Saatgut verwenden. Diesem alten landwirtschaftlichen Prinzip wird in der heutigen sogenannten "modernen" Landwirtschaft nicht mehr sehr viel Beachtung beigemessen. Der Neukauf von Saatgut verbreitet sich immer mehr, seit sich die Züchtungsarbeit an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen von den Bäuerinnen und Bauern

hin zu kommerziell tätigen Pflanzenzuchtunternehmen verlagert hat. Der ökonomische Druck zwingt die Landwirte dazu, fallende Preise durch dauernd züchterisch gesteigerte Erträge zu kompensieren und die Züchter sind aufgrund eines immensen Konkurrenzdruckes in der Branche darauf angewiesen, ständig neue Sorten auf den Markt zu werfen. Hinzu kommt, dass immer weniger Betriebe die Möglichkeit haben, ihr Erntegut

Was ist eine Sorte?

Bevor eine Neuzüchtung vom Bundessortenamt als neue Sorte anerkannt und für den erwerbsmäßigen Anbau freigegeben wird, muss sie über mehrere Jahre zunächst unternehmensinterne, später amtliche Leistungsprüfungen durchlaufen.

Eine Sorte ist im Wesentlichen definiert durch drei Merkmale:

- sie muss in sich einheitlich sein,
- sie muss beständig sein (d. h. auch unter unterschiedlichen Standortbedingungen die gleichen Merkmale aufweisen),
- sie muss sich in einem "maßgebenden Merkmal" von anderen Sorten unterscheiden

Beurteilt das Bundessortenamt (BSA) eine Neuzüchtung in diesem Sinne positiv, erteilt es einen Sortenschutz von 25 Jahren bei Getreide und 30 Jahren bei Kartoffeln. Damit gibt das BSA dem Züchter das Recht, innerhalb dieses Schutzzeitraumes Lizenzgebühren beim Verkauf von Saatgut dieser Sorte zu erheben. Im neuen Sortenschutzgesetz ist es eben nicht mehr nur das Recht, diese Lizenzgebühren zu erheben. Es gibt auch das Recht, Gebühren zu erheben, wenn die Sorte auf dem landwirtschaftlichen Betrieb nachgebaut wird. Neben dem nationalen Sortenschutz gibt es auch den Sortenschutz auf EU-Ebene mit einem EU-Sortenschutzamt. So können Sorten entweder EU-Sortenschutz oder nationalen Sortenschutz oder beides erhalten. EU-Sortenschutz beantragen vornehmlich europaweit aktive Züchter für Sorten, die in mehreren Ländern angeboten werden.

Eine Sorte zu züchten und durch das Sortenschutzverfahren zu schicken ist eine zeitaufwendige und teure Angelegenheit, die nur schwerlich von Einzelpersonen ohne ein kapitalstarkes Unternehmen im Hintergrund zu leisten ist. Sorten müssen sich – einmal zugelassen – auszahlen. Das bedeutet aber auch, dass sie geographisch möglichst universell einsetzbar sein müssen und vielen AnbauerInnen einen Vorteil bringen müssen. Deshalb wird in der konventionellen Pflanzenzüchtung hauptsächlich auf Ertragssteigerung gezüchtet. Eigenschaften, die bestimmten besonderen Anbaubedingungen oder geographischen Besonderheiten Rechnung tragen, spielen kaum eine Rolle. Züchtungsinitiativen mit alternativem Ansatz (Entwicklung von Hofsorten, Sorten für den Ökolandbau) versuchen bereits seit einigen Jahren, das Sortenschutzverfahren so zu ändern, dass auch Züchter mit anderen Wertmaßstäben und dünnerem Geldbeutel eine Chance haben.

so aufzubereiten oder aufbereiten zu lassen (reinigen, beizen etc.), dass es sich gut als Saatgut einsetzen lässt. Ein gewisser Trend zurück zu mehr Nachbau (so nennt sich das Aussäen des Erntegutes im nächsten Jahr) ist allerdings nach der Grenzöffnung zur ehemaligen DDR und speziell in den letzten Jahren mit besonders rapide sinkenden Erzeugerpreisen zu verzeichnen. Zum einen finden sich für größere Partien eher Aufbereitungsmöglichkeiten bzw. lohnt sich der Erhalt einer Anlage, zum anderen nehmen Futterbaubetriebe eventuell geringere Erträge beim Nachbau in Kauf, wenn sie statt dessen Saatgutkosten sparen können. Nach Angabe des Bundesverbandes deutscher Pflanzenzüchter (BDP), der Dachorganisation hiesiger Pflanzenzuchtunternehmen, liegt der Nachbauanteil in der Bundesrepublik bei knapp 50%, in einigen Regionen können es aber auch bis zu 80% sein. Diese jüngste Entwicklung sowie die Tatsache, dass die neuen Methoden in der Pflanzenzüchtung – wie die Biotechnologie – wesentlich teurer sind als bisherige Verfahren, sind für die Züchter natürlich besorgniserregend. Um so mehr setzten sie sich dafür ein, dass das Sortenschutzrecht, das ihnen seit Anfang der 50er Jahre das alleinige Recht einräumt, Saatgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Saatgutvertrieb zu erzeugen, geändert wurde. Denn in eben diesem Sortenschutzgesetz war auch das sogenannte "Landwirteprivileg" verankert, das Bäuerinnen und Bauern gestattete, in ihren Betrieben erzeugtes Erntegut dort auch wieder für Saat Zwecke zu verwenden.

Am Anfang stehen internationale Vereinbarungen

Bereits 1961 wurde die UPOV, ein internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, von Züchtern und Nationalstaaten gegründet. Die UPOV legte 1991 eine Überarbeitung ihres Übereinkommens zum Schutz von Pflanzensorten vor. Darin wurde der Schutzzumfang – also die Rechte der Züchter – erheblich erweitert. Unter anderem ist in der neuen Übereinkunft verankert, dass alle Handlungen mit Vermehrungsmaterial einer Sorte – das heißt auch mit Erntegut – der Zustimmung des Sortenschutzinhabers bedürfen. Damit wurde das Ende des Landwirteprivilegs angestrebt. Die EU, obwohl damals nicht Mitglied der UPOV, passte nach Erscheinen der neuen UPOV-Übereinkunft ihr EU-Sortenschutzrecht ab 1.9.1994 entsprechend an. Man war sich bewusst, dass die Frage des Nachbaus ein heikler Punkt des neuen Rechts ist und milderte die allumfassenden Schutzrechte der Züchter insofern ab, als man es den Bäuerinnen und Bauern gestattete, Erntegut

einer geschützten Sorte, das im eigenen Betrieb gewonnen wird, für Saat Zwecke in diesem Betrieb wieder zu verwenden. Gleichzeitig verpflichtete man Bäuerinnen und Bauern, die Saatgut geschützter Sorten nachzubauen, dem Sortenschutzinhaber eine "angemessene" Entschädigung zu zahlen, die jedoch "deutlich niedriger" sein muss als die Gebühr, die der Züchter erhebt, wenn er anerkanntes "Neu"-Saatgut – zertifiziertes Saatgut, sogenanntes Z-Saatgut – an Bäuerinnen und Bauern verkauft. Damit war die Nachbauggebühr geboren. Die Züchter wollen nun also nicht nur beim Saatgutverkauf über eine Lizenzgebühr, sondern bei jeder weiteren Aussaat der Nachkommenschaften des einmal gekauften Saatgutes über eine Nachbauggebühr Geld einsammeln. Hans Walter Rutz vom deutschen Bundessortenamt, der an der Entstehung des neuen Sortenschutzrechts beteiligt war, sieht dort eine willentlich initiierte Machtverschiebung von Bäuerinnen und Bauern hin zu den Sortenschutzinhabern.

Sogenannte Kleinerzeuger, die entsprechend der EU-Ausgleichszahlungen eine Getreideanbaufläche von weniger als 17 Hektar und eine Kartoffelanbaufläche von weniger als 5 Hektar bewirtschaften, wurden von der Zahlungspflicht ausgenommen. Festgeschrieben für Bäuerinnen und Bauern, Saatgutaufbereiter, aber auch für die Sortenschutzinhaber, spricht die Züchter, wurde eine Informationspflicht. Auf Verlangen sollen Bäuerinnen und Bauern Angaben über den "Umfang des Nachbaus" machen.

Mit vielen relativ schwammigen Formulierungen, die im Wesentlichen dem EU-Recht entsprechen (angemessene Entschädigung, deutlich niedriger, Angaben über Umfang des Nachbaus ...), wurden die Neuerungen von der EU-Ebene am 1.7.1997 in das neue deutsche Sortenschutzgesetz übernommen. Lediglich die Abgeordneten von Bündnis 90/ Die Grünen stimmten dagegen. Aber auch sie sprachen den Züchtern das grundsätzliche Recht zu, Gebühren für den Nachbau ihrer Sorten einzuziehen. Sie forderten aber u. a. eine Befristung der Nachbauggebühr auf drei bis fünf Nachbaujahre sowie die Zweckbindung der Gebühren, um einen Teil einer alternativen Züchtungsforschung zugute kommen zu lassen.

Das Kooperationsabkommen und erster Widerstand

Die Öffentlichkeit und auch die Bäuerinnen und Bauern nahmen diese Entwicklung über all die Jahre kaum wahr. Der Bauernverband war allerdings bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die

Tabelle 1: Lizenzgebühren-Rabatt und Nachbaugebührensätze für Getreide, Leguminosen und Kartoffeln¹

Saatgut-wechsel-klassen	Lizenz-gebühren-rabatt	Nachbau-gebührensatz Getreide und Leguminosen	Nachbau-gebührensatz Kartoffeln
%	%	%	%
80,01-100	10	0	0
60,01-80	0	0	50
40,01-60	0	30	50
20,01-40	0	55	50
0-20	0	80	50

1) entsprechend dem Kooperationsabkommen zwischen Deutschem Bauernverband und dem Bund Deutscher Pflanzzüchter

Verhandlungen eingebunden. Das macht die Aussage des DBV-Generalsekretärs Helmut Born in der niedersächsischen Landvolkzeitung vom 16.10.1998 deutlich: "... der DBV hat erbitterten Widerstand gegen die Nachbaugebühren geleistet – über Jahre hinweg mit Erfolg. Leider haben sich schlussendlich die Züchter auf internationaler Ebene 1991 und auf europäischer Ebene 1994 durchsetzen können. Und damit hatte der Bundestag letztlich keine Wahl, als das Sortenschutzgesetz 1997 entsprechend anzupassen. Die Verantwortung trägt nicht der Berufsstand, sondern tragen die EU und die EU-Mitgliedsstaaten." Sehr wohl Verantwortung trägt aber der Bauernverband dafür, dass – obwohl man frühzeitig von den Entwicklungen gewusst hat – Bäuerinnen und Bauern nicht umfassend informiert wurden und dass es versäumt wurde Protestaktionen zu organisieren, um von der Basis aus Druck auszuüben und damit die Gesetze zu verhindern. Statt dessen hat es der Bauernverband vorgezogen, ohne Beteiligung von Öffentlichkeit und Basis mit dem Bundesverband deutscher Pflanzzüchter (BDP) das sogenannte Kooperationsmodell Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung zu entwickeln und im Juni 1996 zu unterzeichnen. Das Kooperationsmodell (siehe Tabelle 1) sieht vor, dass landwirtschaftliche Betriebe, die mehr als 60% Z-Saatgut bei Getreide bzw. mehr als 80% Z-Pflanzgut bei Kartoffeln einsetzen, keine Nachbaugebühren zahlen müssen. Wer bei Getreide zwischen 40 und 60% Z-Saatgut einsetzt, zahlt für das nachgebaute Getreide 30% der Züchterlizenz; zwischen 20 und 40% sind es 55% und unter 20% gar 80% der Züchterlizenz. Bei Kartoffeln gibt es diese Staffelung nicht.

Jedem, der weniger als 80% Z-Pflanzgut einsetzt, wird eine Nachbaugebühr in Höhe von 50% der Züchterlizenz auferlegt. Werden im Kooperationsmodell als Spezialsorten bezeichnete Kartoffeln angebaut (besonders verbreitete Speisekartoffelsorten, u. a. Cilena, Linda, Marabel, Filea...), so liegen die Gebühren noch etwas höher, bei Stärkekartoffelsorten etwas niedriger. Als besonderes "Bonbon" handelte der Bauernverband mit den Züchtern aus, dass Betriebe, die über 80% Z-Saatgut bei Getreide einsetzen, einen Rabatt von 10% auf die Züchterlizenzgebühr erhalten.

Alles in allem vertrat der Bauernverband die Auffassung, nicht nur das Beste aus den unabwendbaren, leidigen Nachbaugebührengesetzen gemacht, sondern tatsächliche Vorteile für Bäuerinnen und Bauern erreicht zu haben. Wie weit er tatsächlich davon überzeugt war, sei dahin gestellt. Tatsache ist aber, dass der Bauernverband nicht damit gerechnet hat, dass ihm eine Welle der Entrüstung entgegen schwappt, seit die vom BDP mit dem Einziehen der Nachbaugebühr betraute Stelle, die Saatgut-Treuhand-Verwaltungs GmbH (STV) Ende 1997 erstmals Erhebungsbögen an Bäuerinnen und Bauern verschickte. Vielfach konzentrierte sich die Kritik auf technische Details am Kooperationsmodell: beispielsweise wurde der bürokratische Aufwand als völlig überzogen empfunden, weil ein Stoß von Formblättern auszufüllen war.

Im Dezember 1998 änderte die EU noch einmal die Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Mittlerweile hatte man sich – nachdem bei den ursprünglichen Verhandlungen kein Konsens möglich gewesen war – auf eine Größenordnung in Bezug auf die Höhe der Nachbaugebühren einigen können. Eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des nationalen Sortenschutzgesetzes und nach Abschluss des Kooperationsabkommens wurde der folgende Text amtlich: "In der Zwischenzeit sind in mehreren Mitgliedsstaaten Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Züchtern und von Landwirten geschlossen worden, die unter anderem die Höhe der Entschädigung betreffen. ... In Gebieten oder für Arten, die keiner solchen Vereinbarung unterliegen, beläuft sich die Entschädigung im Prinzip auf 50% der Beträge, die für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangt werden." Das deutsche Kooperationsabkommen ist so eine Vereinbarung zwischen Züchtern und Landwirten. Während also in Ländern ohne solche Vereinbarung die maximalen Nachbaugebühren bei 50% der Z-Lizenzgebühr festgesetzt wurden, zahlen deutsche Bäuerinnen und

Bauern dank des Kooperationsabkommens im schlimmsten Fall 80%! Diese offensichtliche Ungerechtigkeit ließ nun auch vereinzelt Mitglieder des Bauernverbands auf die Barrikaden klettern: So monierte im Oktober 1998 Heinz Christian Bär, Präsident des Hessischen Bauernverbandes und DBV-Vizepräsident, das komplizierte Veranlagungsverfahren und die Erhebung von maximal 80% der Z-Lizenzgebühr. Von ihm wie auch von verschiedenen anderen Funktionären des Bauernverbands wurde immer wieder die Fortführung des Kooperationsabkommens in Frage gestellt. Letztendlich blieb es aber bei Drohgebärden, selbst als sich in einer Umfrage des Landwirtschaftsmagazins DLZ im August 1999 über 66% der bäuerlichen Basis für die sofortige Aufkündigung des Kooperationsabkommens aussprachen.

Die AGÖL als Interessenvertretung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe tritt nicht als Gegnerin der Nachbaugebühren in Erscheinung. Auf die Anfrage eines Mitglieds verweist sie darauf, dass das Kooperationsabkommen ihrer Einschätzung nach "kaum rechtlich anzufechten" ist. Außerdem betont sie, dass die Nachbauregelung nicht nur den Nachteil hat, "dass Saat- und Pflanzgut für nachbauende Betriebe teurer wird; sie wird wahrscheinlich auch die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Züchterunternehmen stützen, die am ehesten in der Lage und willens sein werden, die Bedürfnisse des Ökologischen Landbaus hinsichtlich Saat- und Pflanzgut aufzugreifen." Bisher haben sich allerdings kaum Züchterunternehmen um die züchterischen Bedürfnisse des ökologischen Landbaus geschert, so dass diese Hoffnung wohl ein frommer Wunsch bleiben wird.

Zunächst wurde nur selten unter Bäuerinnen und Bauern generelle Kritik an der Einführung einer Nachbaugebühr laut. Zu kompliziert und zu weit weg schienen den meisten Sortenschutzgesetze und internationale Abkommen. Lediglich die AbL als Organisation begann auf das Drängen eines einzelnen Mitgliedes hin, sich mehr mit den Hintergründen der Nachbaugebühr auseinanderzusetzen. Doch dann wuchs der Kreis derer, die die Abschaffung des Landwirteprivilegs als generelles Unrecht empfanden und dagegen angehen wollten, stetig. Schließlich wurde im Rahmen der AbL-Mitgliederversammlung im November 1998 die Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze gegründet.

Und was machen andere Europäer?

Im europäischen Ausland ist die Umsetzung der Nachbauregelung unterschiedlich weit vorange-

schritten. In Frankreich verhinderten enorme Bauernproteste eine geordnete Einführung von Nachbaugebühren. In Frankreich ist der Nachbau traditionell stark verankert und es gibt noch viele kleine, regionale Saatgutaufbereiter. Die Dänen zahlen 50% der Z-Lizenzgebühr relativ klaglos. Das liegt jedoch daran, dass in Dänemark aufgrund niedriger Z-Saatgutpreise und guter Z-Saatgutqualitäten bei gleichzeitiger unproblematischer Schadensregulierung im Beanstandungsfall die Nachbauquote bei nur 10% liegt. Österreich hat sich noch nicht zur nationalen Umsetzung der Nachbauregelung entschlossen. Das mag sicherlich auch daran liegen, dass es für die Züchterlobby in der Alpenrepublik wenig attraktiv ist, Nachbaugebühren durchzusetzen. Rund 50% der Betriebe würden unter die Kleinerzeugerregelung fallen und der bürokratische Aufwand würde für die Züchter wahrscheinlich mehr Geld kosten als an Gebühren wieder hereinkämen. Nichts desto trotz wird auch dort der Ruf nach Nachbaugebühren immer lauter: Die österreichische Saatgutwirtschaft spricht bereits von "nicht mehr tragbaren Verhältnissen."

Was bewegt den Widerstand?

Die Saatguttreuhandverwaltung (STV) verschickte als Vollstreckerin des Bundesverbandes der deutschen Pflanzenzüchter (BDP) Erhebungsbögen an die Bäuerinnen und Bauern. Außer der bundesweit agierenden Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze hatten sich noch regional begrenzte Zusammenschlüsse gegründet, um Widerstand gegen die Nachbaugebühren zu leisten. Die Interessengemeinschaft beauftragte ein Anwaltsbüro in Hannover und einen Patentanwalt in München mit der Überprüfung der rechtlichen Grundlagen für die Nachbaugebühren und mit der Ermittlung möglicher Ansatzpunkte für gerichtlichen Widerstand.

Dabei kristallisierten sich zunächst drei Hauptansatzpunkte heraus:

- Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot. Gesetze müssen in "Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung" hinreichend bestimmt sein. Bäuerinnen und Bauern werden aber an vielen Stellen der Nachbaugesetzgebung im Unklaren gelassen, z.B. was den Umfang der Auskunftspflicht angeht. Die größte Unsicherheit besteht nach wie vor hinsichtlich der Gebührenhöhe. So ist für Bäuerinnen und Bauern nicht absehbar, wohin sich diese zukünftig entwickelt. Den Pflanzenzüchtern ist es vorbehalten, die Höhe der Nachbaugebühren über die Höhe der Z-Lizenzgebühr zu steuern.

Wem gehört die Natur?

"Seit es Ackerbau gibt, haben Bauern Pflanzen angebaut, sie veredelt und verbessert, also Pflanzen gezüchtet." Dieser Satz aus einer der Pressemitteilungen der Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren und Nachbaugesetze drückt aus, dass die Frage des Eigentums an Pflanzen oder an Saatgut nicht so einfach zu klären ist wie die Pflanzenzüchter es gerne hätten. Sie argumentieren damit, dass neue Sorten ihr geistiges Eigentum sind wie eine Musikkomposition die eines Komponisten. Nutzpflanzen sind aber nicht wie Musikstücke einmal von einem Menschen erfunden worden, der ein eindeutiges Eigentumsrecht geltend machen kann. Sie wurden über Jahrhunderte von unterschiedlichsten Menschen kultiviert und bearbeitet. Nun wird diese Bearbeitung in jüngster Zeit hauptsächlich von Pflanzenzüchtern und nicht von Bäuerinnen und Bauern vorgenommen. Sie ist enorm effektiv geworden und zudem noch äußerst kostspielig. Daher mag es gerechtfertigt sein, dass Züchter eine Lizenzgebühr beim Verkauf von Saatgut erheben. Aber sobald Bäuerinnen und Bauern das Saatgut nachbauen, setzen sie streng genommen die Bearbeitung fort, da bei jedem Anbau eine gewisse Selektion durch die natürlichen Standortbedingungen stattfindet. Noch nicht nach einem Jahr, nicht nach zwei, aber nach fünf, sechs Jahren ist zu fragen, ob das, was dort auf dem Acker steht, noch mit den Sortenkriterien der ursprünglich angebauten Sorte übereinstimmt. Greifen nun Bäuerinnen und Bauern wie es z. T. auf biologisch wirtschaftenden Betrieben geschieht stärker in diese Entwicklung ein, indem sie bewusst bestimmte, besonders gut an die gegebenen natürlichen Standortbedingungen angepasste Pflanzen auswählen und diese nachbauen (Hofsortenentwicklung), werden die Fragezeichen, wessen geistiges Eigentum denn dort auf dem Acker wächst, noch größer.

Dass die Züchter erst Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre die Hebel in Bewegung gesetzt haben, um die Gesetzeslage zu ihren Gunsten zu verändern, kommt nicht von ungefähr. Es gibt zwei wesentliche Gründe: Der eine ist die Kostenexplosion aufgrund der neuen bio- und gentechnologischen Züchtungsmethoden. Zum Vergleich: ein Hektar Zuchtgartenfläche kostet den Züchter im Jahr 52.000 DM. Bei Firmen, die biotechnologische Methoden einsetzen, steigt die Summe auf 80.000 DM. Der zweite ist der enorme Strukturwandel innerhalb der Pflanzenzuchtunternehmen. Waren es bis dahin noch viele unabhängige, vornehmlich mittelständische (z. T. Familien-)Betriebe, die den Saatgutmarkt in viele kleine Kuchenstücke aufteilten, so hielten auch hier Wachstum und Globalisierung Einzug. Neben Fusionen von reinen Saatzuchtunternehmen (als Strategie um die steigenden Kosten im Technologiewettlauf aufbringen zu können) kauften sich zunehmend große Chemiekonzerne wie Novartis (Ciba Geigy und Sandoz), Monsanto oder AgrEvo (Hoechst und Schering) in die Saatgutbranche ein. Sie sind dabei, den Markt zu monopolisieren. Martin Hofstetter, Agrarfachmann bei Greenpeace, schreibt dazu in einer Pressemitteilung: "Diese Konzerne wissen ganz genau: Wer die Saat hat, hat das Sagen. Die sogenannte Nachbauregelung ist dabei ein ganz wichtiger Mosaikstein bei der Frage, wie in Zukunft unsere Lebensmittel produziert werden. Wohin die Einkaufsstrategie führen soll, das sagen uns die Protagonisten dieser Konzerne sogar selbst: sie wollen die Kontrolle über die Nahrung vom Acker des Bauern bis zum Tellerrand des Verbrauchers. Und hierfür produzieren sie Saatgut, Pestizide, Dünger und normierte Lebensmittel." Der Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter hat natürlich ein Interesse daran, das Bild einer vielfältigen, eher kleinstrukturierten, mittelständischen, inländischen Züchterbranche aufrechtzuerhalten, um mit Standort- und Arbeitsplatzargumenten auf politischer Ebene Wohlwollen zu erzeugen. Leicht gemacht wird es ihm dadurch, dass viele der ehemals unabhängigen Unternehmen nach Fusionen und Aufkäufen weiter unter ihrem alten Namen firmieren. Ein regional verankerter Betrieb genießt eben stärkeres Kundenvertrauen als – im Extremfall – anonyme multinationale Konzerne. Mit dem Verlust der Vielfalt innerhalb der Züchterbranche geht der Verlust der Sortenvielfalt unter den Pflanzen einher. Sind die Listen der beim Bundessortenamt zugelassenen Sorten durchaus noch lang, so reduziert sich das im "Anbaualltag" erheblich. Nach Aussagen des Pflanzenzüchters Andreas Spanakakis von der Saatzucht Strube standen im vergangenen Jahr in Norddeutschland drei Sorten auf 60 bis 80% der Weizenfläche. Schlussendlich führt dies zum Verlust der Biodiversität auf großer Fläche. Zur Gewissensberuhigung werden die genetischen Ressourcen in Genbanken eingelagert und es gibt einige wenige kleine, finanziell knapp ausgestattete Erhaltungs- und Züchtungsinitiativen, die sich nicht damit abfinden wollen, dass genetische Vielfalt nur noch etwas für die museale Ecke sein soll.

- Im Zusammenhang mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist zu kritisieren, dass auf landwirtschaftliche Betriebe durch die Nachbaugebühren einerseits unkalkulierbare finanzielle Belastungen, andererseits durch Steuerungsmöglichkeiten der Pflanzenzüchter Einschränkungen bei der Sortenwahl zukommen, die wettbewerbsverzerrend bzw. existenzbedrohend sein können.
- Durch die mangelnde Bestimmtheit der gesetzlichen Regelungen bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Worauf begründet sich der Auskunftsanspruch der Pflanzenzüchter und wo sind in diesem Zusammenhang mögliche Grenzen zu sehen? Es droht der "gläserne Landwirt", und das gegenüber Stellen, die ein großes kommerzielles Interesse daran haben sich bestimmte Informationen zu Betriebsführung und Anbauplanung der Betriebe anzueignen. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass die Informationen auch noch in einer Zentrale zusammenlaufen (bei der STV), die von den Pflanzenzüchtern überwacht und gesteuert wird. Den Pflanzenzüchtern wird es möglich, eine bundesweite Übersicht über das Anbauverhalten der Bäuerinnen und Bauern zu erstellen und auf regionale Unterschiede zu reagieren.

Grundsätzlich war davon auszugehen, dass die gerichtliche Überprüfung der rechtlichen Grundlagen für die Nachbaugebühren erst erfolgen konnte, wenn ein konkreter Fall vor einem Gericht anhängig wurde. Das bedeutete abzuwarten bis die STV mit dem in ihrem Schreiben an die Bäuerinnen und Bauern angekündigten Rechtsweg auf die Auskunftsverweigerung reagieren würde. Eine Empfehlung der Interessengemeinschaft wurde von einer ganzen Reihe von Bäuerinnen und Bauern beherzigt: nämlich auf die Schreiben der STV nicht zu reagieren, solange nicht nachweisbar wurde, dass überhaupt Post angekommen war – z. B. durch ein Einschreiben. Woher die STV die Adressen hat, bleibt ihr Geheimnis. Nach eigenen Aussagen durchforstete sie die Adress-CD-Rom der Telekom nach eingetragenen Berufsbezeichnungen oder Eintragungen wie "Hof Soundso". Es erhielten aber auch Bäuerinnen und Bauern Anschreiben, bei denen nichts dergleichen angegeben war. Die Vermutung liegt nahe, dass der Bauernverband sein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt hat. Wenngleich das kaum nachzuweisen ist, wäre es doch ein erheblicher Verstoß gegen den Datenschutz. Es wurden jedenfalls nach Angaben der STV mehr als 200.000 Betriebe angeschrieben. Rund 133.000 haben geantwortet.

Geht man von 500.000 Betrieben in Deutschland aus, bleiben 367.000 bisher nicht erfasste oder nicht antwortende BetriebsleiterInnen.

Die Auseinandersetzungen vor Gericht beginnen

Schließlich kam im März 1999 der gerichtliche Stein ins Rollen: Die ersten vier Bauern erhielten eine Ladung vor das Landgericht in Mannheim, da sie von der STV auf Erfüllung ihrer Auskunftspflicht verklagt wurden. Das Ziel der Anwälte der Interessengemeinschaft war es, die gerichtliche Auseinandersetzung von der Ebene des Streits um die Auskunftserteilung weg und hin zu den grundsätzlichen Einwänden gegen die Gesetzgebung bei den Nachbaugebühren zu verlagern. Wenn das Gericht dann von der Verfassungswidrigkeit der Gesetze überzeugt wäre (und es muss überzeugt sein und darf nicht nur Zweifel haben – das ist eine hohe Hürde!), könnte es den Prozeß direkt an das Bundesverfassungsgericht weitergeben. Nur dort besteht die Möglichkeit, ein existierendes Gesetz zu kippen. Die Mannheimer Richter lösten sich zwar zunächst tatsächlich vom reinen Streit um die Auskunftspflicht und forderten auf Antrag der Anwälte der Interessengemeinschaft die STV dazu auf, bis zum nächsten Termin die Sortenschutznachweise für die im Anschreiben der STV aufgelisteten geschützten Sorten beizubringen. Dabei kam eine erhebliche Unregelmäßigkeit ans Licht. Für 59 als geschützt angegebene Sorten, für die im Anbaujahr 1997/98 Nachbaugebühren kassiert wurden, existierte gar kein Sortenschutz. Er war entweder abgelaufen, zurückgezogen oder zum Zeitpunkt der Aussaat noch gar nicht erteilt. Besonders schnell hatte der Bauernverband von der Geschichte Wind bekommen und veröffentlichte unverzüglich, dass auf seine Initiative hin das Sortenverzeichnis korrigiert wurde.

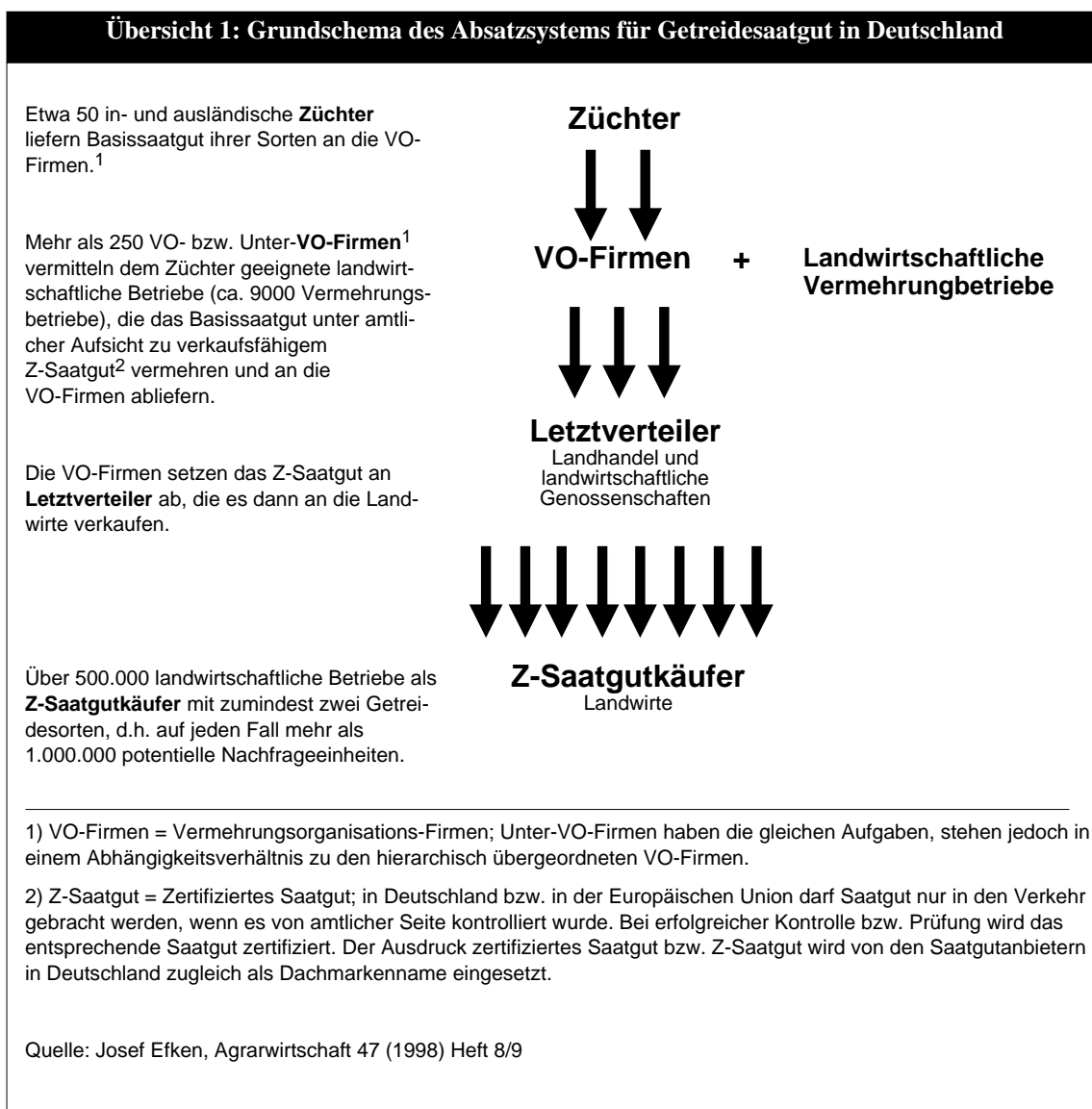
All dessen ungeachtet entschied das Landgericht in Mannheim gegen die vier Bauern und forderte sie auf, der Auskunftspflichtung nachzukommen. Inzwischen hatte die STV geradezu eine Klagewelle losgetreten und allein mehr als 30 Mitglieder der Interessengemeinschaft wie auch Nichtmitglieder vor Landgerichte in Mannheim, Braunschweig, München, Düsseldorf und Frankfurt zitieren lassen. Ein Schwerpunkt liegt beim Landgericht in Mannheim, das eine Berufung in den ersten vier Fällen abgelehnt hat. Der von der STV angegebene Streitwert von 700 DM ist zu gering (es müssten 1.500 DM sein), als dass das Gericht ein Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht zulassen könnte. Die vier Bauern – wie auch weitere, nicht den gerichtlichen Weg

gehende und vorgeladene Bäuerinnen und Bauern – gaben daraufhin ausschließlich formlose Nachbauerklärungen ab, in denen lediglich Name und Menge der nachgebauten Sorte aufgeführt wird.

Weitere Entscheidungen vor anderen Gerichten stehen noch aus. In Braunschweig, dem nach dem Mannheimer Verfahren am weitesten fortgeschrittenen Prozess, sind die Richter der Meinung, dass die europäische Nachbauverordnung nicht auf den nationalen Sortenschutz anzuwenden ist, da es hierfür das Sortenschutzgesetz der Bundesrepublik gibt. In dem wiederum ist aber nach Auffassung des Landgerichtes ein Auskunftsanspruch des Sortenschutzinhabers nur nach tatsächlicher Verletzung des Sortenschutzes vorgesehen. Diese Ver-

letzung müsste dann die Klägerin – also die STV – in jedem einzelnen Fall nachweisen. Das ist natürlich nicht so einfach; schließlich sieht man es dem Acker nicht so leicht an, welche Sorte dort wächst! Die Braunschweiger Richter haben das Verfahren zunächst ausgesetzt, da auch hier der Streitwert zu gering ist, als dass ein Berufungsverfahren die ganze Angelegenheit in die nächst höhere Instanz hieven könnte.

Das jüngste Verfahren begann im September 1999 in Düsseldorf. Dort stellte das zuständige Gericht erst einmal die Zulässigkeit der Klage in Frage, da bestimmte formaljuristische Aspekte seiner Meinung nach nicht in Ordnung sind. So ist es dem Gericht nicht ersichtlich, ob die STV im eigenen



Interesse oder für die Sortenschutzinhaber als Auftragnehmer vor Gericht auftritt. Die Auftraggeber – falls die STV denn nicht selbst klagt – sind nicht eindeutig genug aufgeführt. Weiter ist den Düsseldorfer Richtern der Umfang der Auskunft, die die STV einfordert, nicht genau genug definiert. Dieser Aspekt wird sich wohl auch im weiteren Verfahren als einer der Knackpunkte herausstellen. Der Vorsitzende Richter machte die Bemerkung, dass das Sortenschutzgesetz für eine Kammer, die sich seit Jahren mit der Materie des gewerblichen Rechtsschutzes befasste, recht befremdlich sei. Befremdlich deshalb, weil nirgendwo im gewerblichen Rechtsschutz ein derart pauschaler Auskunftsanspruch existiert, wie ihn die STV mit dem Sortenschutzgesetz für sich zu beanspruchen versucht.

Die STV wird mittlerweile in Sachen Auskunft anspruchloser. Nachdem sie zunächst nur die alles enthüllenden großformatigen Fragebögen akzeptieren wollte, nimmt sie nun auch klaglos formlose Erklärungen entgegen. Eine weitere Nagelprobe wird für die STV die Frage, für welche Sorten aus der von ihr an die Bäuerinnen und Bauern mitgelieferten Sortenliste denn nun tatsächlich Schutzansprüche bestehen. Die Interessengemeinschaft hat bei eigenen Auswertungen der Sortenliste festgestellt, dass neben den 59 Sorten, die bereits in Mannheim als "schutzlos" entlarvt wurden, für weitere 7 Sorten keine oder nicht ausreichende Sortenregisterauszüge von der STV geliefert wurden. Wendet man die Kriterien an, die die STV bei den 59 zurückgezogenen Sorten angelegt hat, ist für weitere 12 Sorten der Sortenschutz abgelaufen oder noch nicht in Kraft. Hinzu kommt, dass das Landgericht Mannheim durch einen Satz in seiner Urteilsbegründung den Begriff Nachbau genau definiert hat und auch dadurch Bewegung in die Sortenschutzangelegenheiten

kommt. Es heißt dort: "Nachbau ist dabei die Verwendung von Erntegut als Vermehrungsmaterial, das durch Anbau von Vermehrungsmaterial geschützter Sorten im eigenen Betrieb gewonnen wurde." Das bedeutet, dass Bäuerinnen und Bauern die jeweilige Sorte bereits im Herbst 1996 bzw. Frühjahr 1997 angebaut haben muss, wenn die STV für den Nachbau 1998 Gebühren kassieren will. Das heißt dann aber auch, dass für die Wintergetreidesorten seit Herbst 1996 und die Sommerfrüchte mindestens seit Frühjahr 1997 Sortenschutz bestanden haben muss. Wenn diese Kriterien angewendet werden, verlangt die STV nach Meinung der Interessengemeinschaft für weitere 100 Sorten bisher unberechtigt Nachbaugebühren.

Dies und vieles mehr wird im Laufe der Prozesse noch zu klären sein. Aber egal ob am Ende die Gesetze gekippt werden oder die Bäuerinnen und Bauern Nachbaugebühren bezahlen müssen: Es ist schon nach den ersten Verhandlungen deutlich geworden, dass allein die Auseinandersetzung die Stellung der Bäuerinnen und Bauern gegenüber der Saatgutlobby verbessert – indem sie für mehr Transparenz sorgt und auch den Züchtern ihre Grenzen aufzeigt.

Wer von vornherein davon überzeugt ist machtlos zu sein, der ist es auch. Alle anderen können nur gewinnen.

Autorin

Claudia Schievelbein, Redakteurin bei der Unabhängigen Bauernstimme, Rheda-Wiedenbrück